

Gebührenordnung nach § 8 der Satzung

der NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V. (NVK) – Stand 01.01.2024

Es gilt folgende Gebührenregelung

Für Anwartschaften betragen die Verwaltungsgebühren

Je Versorgungsberechtigten 30,00 EUR jährlich

Für Auszahlungen

Für Rentenzahlungen 6,00 EUR pro Auszahlung

Für Rentenzahlungen, die nicht § 19 EStG unterliegen 3,00 EUR pro Auszahlung

Für einmalige Zahlungen gemäß § 19 EStG von

- Alterskapital
 - Hinterbliebenenkapital
 - Abfindungen
- 1 % des Zahlbetrags,
mind. 10,00 EUR, max. 120,00 EUR.

Für einmalige, nicht § 19 EStG unterliegende Zahlungen von

- Alterskapital
 - Hinterbliebenenkapital
 - Abfindungen
- 0,5 % des Zahlbetrags,
mind. 5,00 EUR, max. 60,00 EUR.

⚠ Bei Auszahlungen ins Ausland gehen alle evtl. zusätzlich anfallenden Kosten zu Lasten des Leistungsempfängers.

Bei Übernahme von Versorgungsverpflichtungen von anderen Versorgungsträgern

Einrichtung einer Standardversorgung je Versorgungsberechtigten 250,00 EUR einmalig

Sonstiges

- Zusätzlich entstehende Kosten (z. B. Mahn- und Rückläufergebühren, Verzugszinsen etc.) gehen zu Lasten des betreffenden Trägerunternehmens.
- Vor jeder Auszahlung werden alle eventuell noch ausstehenden Forderungen (z. B. Mahn- und Rückläufergebühren, Verzugszinsen etc.) der Kasse an das betreffende Trägerunternehmen vom Auszahlungsbetrag abgezogen.
- Die Gebühren werden je Trägerunternehmen berechnet. Gebühren für Auszahlungen werden vom Zahlbetrag in Abzug gebracht. Bestehen für einen Versorgungsberechtigten Zusagen in mehreren Trägerunternehmen, werden die Gebühren je Trägerunternehmen fällig.